

Satzung

AfD Kreisverband Neunkirchen; geändert am 15.02.2025 hinsichtlich § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Satz 4; zuletzt umfassend geändert durch einstimmigen Beschluss des Kreisparteitages vom 06.09.2026.

Vorbemerkung

In dieser Satzung wird das generische Maskulinum verwendet.

Diese Sprachform entspricht der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen und allgemein anerkannten Praxis. Sämtliche in der Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen in der grammatikalisch männlichen Form gelten gleichermaßen für natürliche Personen beiderlei Geschlechts. Die Verwendung des generischen Maskulinums erfolgt ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit des Textes. Eine gesonderte Nennung weiblicher Formen ist daher nicht erforderlich.

§ 1 Name und Tätigkeit

- (1) Der Kreisverband Neunkirchen-Saar der Partei Alternative für Deutschland umfasst das Gebiet des Landkreises Neunkirchen.
- (2) Er führt den Namen
„Alternative für Deutschland“ (AfD) – Kreisverband Neunkirchen-Saar.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes. Ist keine Geschäftsstelle vorhanden, ist der Sitz die Wohnanschrift des Kreisvorsitzenden.

§ 2 Gliederung und Rechtsstellung

(1) Der Kreisverband kann innerhalb seines Gebietes auf die Gründung von nachgeordneten Gebietsverbänden hinwirken. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich soll dabei grundsätzlich dem Gebiet der jeweiligen kommunalen Verwaltungsgliederung entsprechen. Jedes Mitglied ist ausschließlich einem Gebietsverband zuzuordnen. Es gelten für Wechsel die Regelungen höherrangigen Satzungsrechtes.

(2) Die Stadt- und Gemeindeverbände sind nachgeordnete Untergliederungen des Kreisverbandes. Sie sind nicht befugt, den Kreisverband, den Landesverband oder die Partei rechtsgeschäftlich zu vertreten. Ihre innerparteiliche Willensbildung durch die nach dem Parteiengesetz und dem höherrangigen Satzungsrecht vorgesehenen Organe bleibt unberührt. Ihre Finanzgeschäfte werden, soweit höherrangiges Satzungsrecht nichts anderes bestimmt, zentral über den Kreisverband abgewickelt.

(3) Das oberste Organ eines nachgeordneten Gebietsverbandes ist die Mitgliederversammlung der dem Gebietsverband angehörenden Mitglieder. Sie wählt den Vorstand und erlässt weitere Regelungen nach den Maßgaben und Regularien vorliegender Satzung und höherrangigem Satzungsrecht.

(4) Die Bestimmungen dieser Kreissatzung gehen eigenen Geschäftsordnungen oder sonstigen Regelungen der Stadt- und Gemeindeverbände vor. Ergänzende Geschäftsordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Kreisvorstandes. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Geschäftsordnung gegen gesetzliche Bestimmungen, höherrangiges Satzungsrecht oder verbindliche Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane verstößt. Über den Antrag ist innerhalb von vier Wochen in Textform zu entscheiden. Eine Versagung ist zu begründen.

§ 2a Aufgaben und politische Zuständigkeit der nachgeordneten Gebietsverbände

(1) Die Stadt- und Gemeindeverbände befassen sich vorrangig mit örtlichen und kommunalpolitischen Angelegenheiten ihres jeweiligen Gebietes. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die politische Arbeit zu Angelegenheiten der jeweiligen Stadt oder Gemeinde,
- die Mitwirkung an Kommunalwahlen,
- die Betreuung und Aktivierung der Mitglieder vor Ort,
- die Durchführung örtlicher Veranstaltungen und Informationsstände,
- die Umsetzung der Beschlüsse und politischen Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane.

(2) Offizielle öffentliche Stellungnahmen, Kampagnen, Veröffentlichungen oder Veranstaltungen eines Stadt- oder Gemeindeverbandes, deren Schwerpunkt nicht auf örtlichen oder kommunalpolitischen Angelegenheiten liegt, sind vorab mit dem Kreisvorstand abzustimmen und bedürfen seiner Zustimmung.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Maßnahme gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzungen, verbindliche Beschlüsse oder beschlossene politische Leitlinien der zuständigen Parteiebene verstößt oder wenn aufgrund der vorgesehenen Form erhebliche rechtliche, finanzielle oder kommunikative Risiken für die Partei zu erwarten sind.

Über eine vollständige Anfrage soll innerhalb von drei Werktagen entschieden werden. In dringenden Fällen ist eine unverzügliche Abstimmung auf geeignetem Wege vorzunehmen.

(3) Eine Angelegenheit gilt nicht allein deshalb als landes- oder bundespolitisch, weil sie auf einem Landes- oder Bundesgesetz beruht. Die Darstellung konkreter örtlicher Auswirkungen bleibt zulässig, sofern der örtliche Bezug im Vordergrund steht.

(4) Die innerparteiliche Beratung aller politischen Themen bleibt unberührt. Stadt- und Gemeindeverbände können Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen an die zuständigen Organe des Kreis-, Landes- oder Bundesverbandes richten.

(5) Persönliche Äußerungen der Mitglieder bleiben unberührt. Wird dabei eine Partei- oder Amtsfunktion genannt und kann dadurch der Eindruck einer offiziellen Erklärung entstehen, ist in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich um eine persönliche Äußerung handelt. Offizielle Kommunikationskanäle, Briefköpfe, Logos oder sonstige Gestaltungsmittel eines Gebietsverbandes dürfen für persönliche Erklärungen nur mit dessen Zustimmung verwendet werden.

§ 2b Außenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit der nachgeordneten Gebietsverbände

(1) Stadt- und Gemeindeverbände sind nicht befugt, den Kreisverband oder die Partei rechtsgeschäftlich zu vertreten oder ohne vorherige schriftliche Bevollmächtigung rechtsverbindliche Verpflichtungen einzugehen.

(2) Verpflichtungsgeschäfte von Stadt- und Gemeindeverbänden dürfen nur durch den Kreisvorsitzenden oder aufgrund einer von ihm im Rahmen eines entsprechenden Kreisvorstandsbeschlusses erteilten schriftlichen Einzelvollmacht abgeschlossen werden.

(3) Veröffentlichungen eines Stadt- oder Gemeindeverbandes müssen den verantwortlichen Gebietsverband eindeutig als Absender erkennen lassen. Die Verwendung von Namen, Kurzbezeichnung, Logo und Gestaltungselementen der Partei richtet sich nach den Vorgaben der übergeordneten Parteiorgane und des Rechteinhabers.

(4) Offizielle Internetseiten und Konten in sozialen Netzwerken sind dem Kreisvorstand anzuzeigen. Für die offiziellen digitalen Kommunikationskanäle sind mindestens zwei vom örtlichen Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbands benannte Administratoren zu bestimmen. Die Benennung vermittelt keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht. Dem Kreisvorstand sind die Namen und dienstlichen Erreichbarkeiten der Administratoren sowie diesbezügliche Änderungen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(5) Konten sind ausschließlich mit vom Kreis- oder Landesverband zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten funktionalen Mailadressen zu verknüpfen. Der Zugang zu den Konten ist gemäß bewährten Prinzipien der Cybersicherheit zu gestalten; insbesondere: sichere Passwörter, turnusmäßige Passwortänderungen, 2-Faktor-Authentifizierung. Der Zugang darf ausschließlich den Administratoren und Vorstandsmitgliedern gewährt werden. Cybersicherheitsrelevante Ereignisse sind dem Kreisvorstand umgehend mitzuteilen. Bei Kompromittierung oder Verlust des Zugangs zu einem Konto sind umgehend Maßnahmen zur Kontenwiederherstellung zu ergreifen.

(6) Pressemitteilungen, Flugblätter, bezahlte Anzeigen und öffentliche Aufrufe zu nicht ausschließlich örtlichen Themen bedürfen vor ihrer Veröffentlichung der Zustimmung des Kreisvorstandes.

§ 2c Aufsicht und Beanstandung der nachgeordneten Gebietsverbände

(1) Der Kreisvorstand achtet darauf, dass die Stadt- und Gemeindeverbände die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane einhalten.

(2) Die Vorstände der Stadt- und Gemeindeverbände haben dem Kreisvorstand auf Verlangen über ihre Tätigkeit, geplante öffentliche Maßnahmen und die Verwendung der für sie bereitgestellten Mittel Auskunft zu erteilen.

(3) Soweit das höherrangige Satzungsrecht eine entsprechende Aufsichtsbefugnis vorsieht, kann der Kreisvorstand einen Beschluss oder eine Maßnahme unter Angabe der Gründe beanstanden und Abhilfe verlangen.

Ist bei Durchführung der Maßnahme ein erheblicher und nicht ohne Weiteres rückgängig zu machender Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzungen oder verbindliche Beschlüsse zu erwarten, kann der Kreisvorstand die Maßnahme vorläufig für höchstens 14 Tage aussetzen. Innerhalb dieser Frist ist erforderlichenfalls eine Entscheidung des zuständigen höheren Parteiorgans und/oder Parteischiedsgerichts herbeizuführen.

Der betroffene Vorstand ist zuvor anzuhören. Bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung ist in Textform zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, soweit das höherrangige Satzungsrecht dies vorsieht.

(4) Die Beanstandung ist schriftlich oder in Textform zu begründen. Dem betroffenen Stadt- oder Gemeindeverband stehen die nach höherrangigem Satzungsrecht und Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsbehelfe zu.

§ 2d Informations-, Anwesenheits- und Beratungsrecht nachgeordneter Gebietsverbände

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der satzungsmäßigen Organe und an offiziellen Veranstaltungen der Stadt- und Gemeindeverbände teilzunehmen. Ihnen ist zu Angelegenheiten, die den Kreisverband oder die Einhaltung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Vorgaben betreffen, in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Stimmrecht wird hierdurch nicht begründet.

(2) Mitgliederversammlungen und andere beschlussfassende Zusammenkünfte sind dem Kreisvorstand zeitgleich mit der Einladung der örtlichen Mitglieder anzuzeigen. Vorstandssitzungen und öffentliche Veranstaltungen sollen grundsätzlich sieben Kalendertage vorher angezeigt werden. Informelle, organisatorische oder rein private Zusammenkünfte werden nicht erfasst.

(3) Die wiederholte oder vorsätzliche Nichtanzeige einer Sitzung, Mitgliederversammlung oder Veranstaltung, sowie die unberechtigte Verweigerung des Anwesenheits- oder Beratungsrechts stellen einen Verstoß gegen diese Satzung dar. Der Kreisvorstand kann die betroffene Maßnahme oder daraus hervorgegangene Beschlüsse nach Maßgabe dieser Satzung beanstanden. Die Wirksamkeit von Wahlen und sonstigen Beschlüssen richtet sich im Übrigen nach dem höherrangigen Satzungs- und Parteienrecht.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- Der Kreisparteitag
- Der Kreisvorstand

§ 4 Der Kreisparteitag

Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird auf Beschluss des Kreisvorstandes durch den Kreisvorsitzenden einberufen.

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ in seinem Bereich.
- (2) Dem Kreisparteitag gehören an: Die im Gebiet des Kreisverbandes wohnenden Mitglieder und die durch den Kreisvorstand aufgenommenen Mitglieder.
- (3) Der Kreisparteitag hat folgende Aufgaben:
 - (3a) Er wählt den Kreisvorstand und die Kassenprüfer.
 - (3b) Er beschließt die Richtlinien der Politik im Kreisverband.
 - (3c) Er nimmt den Bericht des Kreisvorstandes und den Kassenbericht entgegen.
 - (3d) Er beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.

§ 4a Mitglieder- oder Delegiertenparteitag

(1) Zusammensetzung des Kreisparteitages

(1.1) Der Kreisparteitag wird grundsätzlich als Mitgliederversammlung durchgeführt. Ihm gehören alle Mitglieder an, die nach den Bestimmungen der übergeordneten Satzungen dem Kreisverband zugeordnet und zur Zeit des Kreisparteitages stimmberechtigt sind.

(1.2) Der Kreisparteitag kann als Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) durchgeführt werden, wenn der Kreisvorstand dies vor der Einberufung des Kreisparteitages beschließt. Die Durchführung als Delegiertenparteitag ist in der Einladung ausdrücklich anzugeben. Findet der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung (Vertreterversammlung) statt, so besteht er aus den Mitgliedern des Kreisvorstandes sowie 50 Delegierten (Vertretern) der nachgeordneten Gebietsverbände.

(1.2.1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind dabei gemäß § 9 Absatz 2 PartG nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich gewählter Delegierter, so hat es zu Beginn des Kreisparteitages verbindlich zu erklären, ob es als Delegierter oder Mitglied des Kreisvorstandes an diesem teilnimmt.

(1.2.2) Die Vertreter der nachgeordneten Gebietsverbände werden abhängig von deren Mitgliederzahlen zu den Stichtagen des zurückliegenden 1. Januar und 1. Juli des Jahres nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt und müssen selbst Mitglied der Partei sein.

Maßgeblich ist der Stichtag welcher der Einladung vorausgeht. Die Delegierten sind dem Kreisvorstand nach der Wahl unverzüglich mitzuteilen.

(1.3) Der für die Ermittlung der Mitgliederzahlen maßgebliche Stichtag, die Berücksichtigung von Mitgliedern mit Beitragsrückständen, die Dauer des Delegiertenmandats, die Wahl und das Nachrücken von Ersatzdelegierten sowie das weitere Berechnungs- und Wahlverfahren bestimmen sich analog nach der Satzung des Landesverbandes Saarland in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese keine abschließende Regelung enthält, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundessatzung und des Parteiengesetzes. Es liegt in der

Verantwortung des Vorstandes der nachgeordneten Gebietsverbände im Amt befindliche Delegierte und Ersatzdelegierte für Kreisparteitage vorzuhalten.

§ 5 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- (1.1) dem Kreisvorsitzenden
- (1.2) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- (1.3) dem Kreisschatzmeister
- (1.4) dem Kreisschriftführer
- (1.5) weiteren gewählten Mitgliedern

(2) Aufgaben des Kreisvorstandes

- (2.1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören besonders:
- (2.2) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages
- (2.3) Die Förderung der Stadt- und Gemeindeverbände

(3) Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate. Er wird durch den Kreisvorsitzenden eingeladen und geleitet. Auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen stattfinden.

§ 6 Der Kreisvorsitzende

(1) Der Kreisvorsitzende führt den Kreisverband.

(2) Er vertritt ihn nach innen und außen.

(3) Vor allen wichtigen Entscheidungen soll die mehrheitliche Meinung des Vorstandes eingeholt werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher ergangen ist.

(2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur in Kreisparteitagen beschlossen werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln ($\frac{2}{3}$) erforderlich.
- (3) Beschlüsse der Organe werden protokolliert.

§ 9 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist geheim.
- (2) Wahlen und Wahlverfahren richten sich nach den Vorgaben der Bundeswahlordnung der AfD in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Saarländischen Landtag (sowohl Landesliste wie Wahlkreisliste) erfolgt nach den Regelungen der Landessatzung und der anzuwendenden Wahlgesetze.
- (2) Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Deutschen Bundestag (sowohl Landesliste wie Wahlkreisliste) hat nach den Vorgaben der Landessatzung und der anzuwendenden Wahlgesetze zu erfolgen.
- (3) Für Kommunal- und Direktwahlen gelten die Vorgaben der Landessatzung und der anzuwendenden Wahlgesetze.

§ 12 Mitgliederdaten und Datenschutz

- (1) Den nachgeordneten Gebietsverbänden sind die zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitgliederdaten für die jeweilige Gliederung in

geeigneter Form durch den Kreisvorstand bereitzustellen und gegebenenfalls monatlich zu aktualisieren.

- (2) Der Vorsitzende wie gegebenenfalls ein weiteres vom Vorstand des nachgeordneten Gebietsverbandes zu benennendes Mitglied erhalten Zugriff auf die erforderlichen Mitgliederdaten.
- (3) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auf das für den jeweiligen Zweck erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 13 Finanzen

(1) Die gesamten Finanzen des Kreisverbandes einschließlich der den Stadt- und Gemeindeverbänden zugeordneten Mittel werden zentral durch den Kreisschatzmeister nach Maßgabe der höherrangigen Satzungen und Finanzordnungen verwaltet.

(2) Stadt- und Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene führen keine eigene Kasse und keine eigene Buchhaltung. Sie dürfen insbesondere keine eigenen Bankkonten, Bargeldkassen, Zahlungsdienstkonten, Kredit- oder Zahlungskarten oder sonstigen Finanzbestände unterhalten.

(2.1) Stadt- und Gemeindeverbände dürfen keine Mitgliedsbeiträge einziehen und Spenden oder sonstige Einnahmen nur über die vom Kreis- Landes- oder Bundesverband vorgegebenen Wege annehmen. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach Maßgabe der geltenden Finanzordnungen verbucht und verwendet.

(2.2) Jeder Stadt- und Gemeindeverband erhält ein internes Jahresbudget in Höhe von 15 Prozent der Mitgliedsbeitragsanteile, die dem Kreisverband im maßgeblichen Abrechnungszeitraum tatsächlich für die dem jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverband zugeordneten Mitglieder zugeflossen sind. Nicht zugeflossene, zurückgezahlte oder uneinbringliche Beiträge sowie Spenden und Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(2.3) Das interne Jahresbudget begründet keinen Anspruch auf Auszahlung oder Übertragung der Mittel an den Stadt- oder Gemeindeverband. Nicht abgerufene Beträge werden nicht auf Folgejahre fortgeschrieben. Es wird in der Buchführung des Kreisverbandes als verfügbares Teilbudget geführt. Zahlungen erfolgen ausschließlich durch den Kreisverband unmittelbar an den Zahlungsempfänger oder, nach vorheriger Genehmigung, als Erstattung gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege.

(2.4) Mittel können insbesondere für örtliche Informationsstände, Veranstaltungen, Raummieten, genehmigte Werbemittel, Flugblätter und kommunale Wahlkampfmaßnahmen verwendet werden. Die Verwendung muss den gesetzlichen Bestimmungen, den Satzungen und Ordnungen sowie den politischen und gestalterischen Vorgaben der übergeordneten Parteiorgane entsprechen.

(2.5) Über die Verwendung der Mittel ist vor Eingehung einer Verpflichtung ein Antrag in Textform beim Kreisvorstand zu stellen. Der Antrag muss mindestens enthalten:

- den Zweck und örtlichen Bezug der Ausgabe,
- die voraussichtliche Höhe,
- den vorgesehenen Zahlungsempfänger,
- den vorgesehenen Zeitpunkt,
- bei Druckerzeugnissen oder Veröffentlichungen einen Entwurf,
- auf Anforderung ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag.

(2.6) Einem Antrag eines Stadt- oder Gemeindeverbandes soll entsprochen werden, wenn die Ausgabe vom verfügbaren Budget gedeckt ist und keine zwingenden Ablehnungsgründe vorliegen.

§ 14 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (3) Die Satzung tritt am 27.01.2021 in Kraft.
Die am 27.01.2021 beschlossene Satzung in der durch den Kreisparteitag am 06.09.2026 geänderten Fassung tritt mit Beschlussfassung am 06.09.2026 *in Kraft*.